



## **Stellungnahme zur Notwendigkeit der Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes**

Die WPK hat mit Schreiben vom 3. August 2026 gegenüber dem Bundesministerium des Innern zur Notwendigkeit der Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

— — —

Wir möchten die von der Bundesregierung angekündigte Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes („Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ Nr. 32) zu Anlass nehmen, die Initiativstellungnahme der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vom 7. Juli 2026 hierzu zu unterstützen.

Übereinstimmend mit der BStBK möchten wir anregen, dass das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf die Berufskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht anwendbar sein soll. Die Anwendbarkeit des IFG auf Berufskammern wie die WPK scheint ein gesetzgeberisches Versehen zu sein: Aus unserer Sicht hat der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 1 IFG nicht bedacht, dass auch Berufskammern Behörden im Sinne der Vorschrift sind. Dies wird deutlich, wenn man das Sinn und Zweck des IFG bedenkt:

Der Zweck des IFG ist, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und damit die effektive Wahrnehmung von demokratischen Beteiligungsrechten der Bürger zu stärken. Damit sollen Kontrolle und Akzeptanz des staatlichen Handelns verbessert werden. Die Auskunftsansprüche der Bürger gegen die WPK sind aber nicht dazu geeignet, die genannten Ziele zu erfüllen, da die Bürger primär dann von dem Handeln der WPK

betroffen sind, wenn sie Mitglieder der WPK sind. Nach § 57 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) hat die WPK die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen und insbesondere die Aufgaben nach § 57 Abs. 2 WPO wahrzunehmen. Der Umfang, in dem Bürger, die Nicht-Mitglieder der WPK, von dem Handeln der WPK betroffen sein kann, ist im Ergebnis auf den Berufsnachwuchs und ehemalige Mitglieder beschränkt. Die Allgemeinheit der Bürger ist deshalb vom Handeln der WPK – anders als bei der allgemeinen Staatsverwaltung – nicht betroffen. Des Weiteren wird die WPK – anders als die Staatsverwaltung – nicht durch Steuergelder finanziert, sondern durch Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren.

Diejenigen, die von Handeln der WPK hauptsächlich betroffen sind, verfügen bereits aufgrund ihrer (gegebenenfalls ehemaligen) Mitgliedschaft über Auskunftsansprüche. Ein darüberhinausgehendes Informationsinteresse der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich.

Dies haben mehrere Ländergesetzgeber erkannt und eine Ausnahme für die Berufskammern geschaffen (§ 5 Nr. 8 des Hamburgischen Transparenzgesetzes, § 3 Abs. 6 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz).

Die oben genannten Argumente gelten auch für die Prüfungsstelle, die bei der WPK eingerichtet ist. Die geprüften Personen können aufgrund der Regelungen in §§ 24a, 35 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Darüberhinausgehende Auskunftsansprüche sind nicht zielführend. Dies haben auch mehrere Ländergesetzgeber erkannt und entsprechende Ausnahmen für Leistungskontrollen und Prüfungen in Landesinformationsgesetzen vorgesehen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg; § 2 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes; § 5 Nr. 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes, § 81 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes; § 2 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen; § 1 Satz 4 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes; § 4 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Transparenzgesetzes; § 2 Abs. 4 des Thüringen Transparenzgesetzes).

Wir möchten die Anregung der BStBK unterstützen, eine Bereichsausnahme für Berufskammern und sonstige Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe zu konstituieren. Diese könnte – wie von der BStBK angeregt – in § 1 Abs. 4 IFG platziert werden:

„§ 1 Informationsfreiheitsgesetz

(...)

*(4) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht für*

*1. Berufskammern und sonstige Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe,*

*2. Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind.“*

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung berücksichtigt wird.

— — —